

Logicalis GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen, Stand Juli 2026

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen der Logicalis GmbH (nachfolgend: „Logicalis“) mit Unternehmern im Sinne des § 14 Abs. 1 BGB sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend: „Kunden“). Sie gelten auch für künftige Geschäfte, soweit Logicalis deren Geltung nicht gesondert widerspricht. Die AGB gelten als Rahmenvereinbarung für alle Kauf-, Dienst- und Werkverträge über Produkte (z.B. Hardware, Software, Zubehör und sonstige Handelsware) einschließlich deren Installation und Implementierung sowie für sonstige Leistungen (z.B. Beratung, Erstellung von Konzepten, Entwicklung von Anwendungen, Schulungs-, Wartungs- und Supportleistungen).

1.2 Diese AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen von Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, wie Logicalis ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt insbesondere auch dann, wenn Logicalis in Kenntnis der AGB oder AEB des Kunden die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführt oder auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Kunden oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist.

1.3 Sämtliche Ergänzungen und Zusätze zu bzw. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen müssen in Textform vereinbart werden, um wirksam zu sein. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

1.4 Individuelle Vertragsabreden sowie die Regelungen des jeweiligen Angebots bzw. der Auftragsbestätigung gehen diesen AGB vor.

2. Angebote, Vertragsabschluss

2.1 Angebote der Logicalis sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn dem Kunden im Vorfeld des Vertragsschlusses Kataloge, Produktbeschreibungen oder technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen) überlassen wurden.

2.2 Die Bestellung durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot, sofern sich aus der Bestellung oder den sonstigen Vereinbarungen nichts Abweichendes ergibt. Auch Bestellungen per E-Mail sind verbindlich. Logicalis ist berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 2 Wochen nach Zugang anzunehmen. Die Annahme kann in Textform (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder konkludent durch Auslieferung der Ware oder Erbringung der

Dienstleistung an den Kunden erklärt werden. Handelsübliche Änderungen insbesondere technischer oder optischer Art bleiben vorbehalten und begründen keine Abweichung von der Bestellung.

2.3 Sofern die Auftragsbestätigung Einzelheiten enthält, die von der Bestellung oder von der sonstigen Beauftragung unwesentlich abweichen, gelten diese Abweichungen als vom Kunden genehmigt, sofern dieser den Abweichungen nicht unverzüglich nach Erhalt der Auftragsbestätigung in Textform widerspricht.

3. Leistungsumfang

3.1 Art und Umfang der von Logicalis zu erbringenden vertraglich geschuldeten Leistungen sind in der Auftragsbestätigung oder einer der Auftragsbestätigung beigefügten Leistungsbeschreibung aufgeführt. Der Kunde erhält mit der Lieferung oder Ausführung der Leistung, soweit nichts Anderes vereinbart und dies rechtlich zulässig ist, das nicht ausschließliche Recht, die gemäß Auftragsbestätigung oder Leistungsbeschreibung erbrachten Leistungen im dort genannten Umfang zu nutzen. Für Software gelten die Bestimmungen der Ziffer 13 dieser AGB. Das Verfügungsrecht und sonstige Immaterialgüterrechte der Logicalis an eingebrachten oder entwickelten Modellen, Methoden, Verfahren u.ä. bleiben unberührt.

3.2 Logicalis ist berechtigt, sämtliche Verpflichtungen gegenüber dem Kunden durch qualifizierte Erfüllungsgehilfen einschließlich Subunternehmern durchführen zu lassen. Dabei wird sie sich nur solcher Personen bedienen, deren Qualifikation (Erfahrung, Zertifizierung etc.) ausreichend erscheint, die geschuldete Leistung ordnungsgemäß zu erbringen.

3.3 Stagingleistungen (Vorkonfiguration, Einrichtung und Bereitstellung) der von uns gelieferten Produkte sind regelmäßig Nebenleistung zum Kaufvertrag und nur bei ausdrücklicher dahin gehender Vereinbarung in Textform als werkvertragliche Leistung zu erbringen.

3.4 Sämtliche Beschreibungen des Leistungsgegenstandes enthalten lediglich Beschaffenheitsangaben; Garantien bedürfen einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

3.5 Der Kunde erwirbt die Produkte und Leistungen zur eigenen Verwendung und nicht zum Zweck des gewerblichen Weiterverkaufs, sofern im Angebot nichts anderes vereinbart ist (z.B. ausdrückliche Beauftragung als Reseller). Gesetzliche Weiterveräußerungs- und Erschöpfungsrechte sowie etwaige Lizenzbedingungen der Hersteller bleiben unberührt.

3.6 Bei Dienstleistungen bestimmt Logicalis Art, Weise und Ort der Leistungserbringung grundsätzlich nach billigem Ermessen; die Leistungen werden, soweit möglich, in den Geschäftsräumen der Logicalis oder remote erbracht. Ist eine

Leistungserbringung beim Kunden erforderlich, wird dies zuvor abgestimmt; die hierdurch entstehenden Reisekosten trägt der Kunde nach Maßgabe der Ziffer 4 bzw. der Angebotsbedingungen.

4. Preise

4.1 Sofern im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart ist, gelten alle Preise, zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Beim Versendungskauf trägt der Kunde die Transportkosten ab Lager und die Kosten einer ggf. vom Kunden gewünschten Transportversicherung. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Kunde. Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe des Verpackungsgesetzes nimmt Logicalis nicht zurück, sie werden Eigentum des Kunden; ausgenommen sind Paletten. Somit wird Logicalis von jeglichen Sammlung-, Rücknahme- und Verwertungspflichten freigestellt und trägt die damit verbundenen Kosten nicht. Wird eine Montage oder ein Einbau beim Kunden gewünscht, ist hierüber eine gesonderte Vergütungsvereinbarung zu treffen, soweit diese nicht ausdrücklich Bestandteil der Auftragsbestätigung ist.

4.2 Der Kunde erstattet Logicalis alle angemessenen Reisekosten und sonstigen Auslagen, die im Rahmen der Erbringung der Leistungen entstehen, nach Maßgabe der im Angebot bzw. in den Angebotsbedingungen festgelegten Sätze (insbesondere Anfahrts- und Übernachtungspauschalen). Reisekosten gelten als Nebenleistung und werden gesondert abgerechnet; sie sind in einem etwaigen Aufwands- oder Festpreisvolumen nicht enthalten, soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart.

4.3 Logicalis behält sich das Recht vor, die Preise angemessen zu ändern, wenn zwischen Abschluss und Ausführung des Vertrages Kostensenkungen oder -erhöhungen, aufgrund von Preisänderungen bei Vorlieferanten im Falle von Währungsschwankungen eintreten. Eine Kostenanpassung aufgrund von Währungsschwankungen ist zulässig, wenn der EZB-Referenzwechselkurs im Durchschnitt von 14 aufeinanderfolgenden Bankarbeitstagen um mehr als 3 % vom Ausgangskurs nach oben oder unten abweicht. Der Kunde wird in der Auslieferung darauf hingewiesen, wenn von der Klausel Gebrauch gemacht wird. Auf Anfrage können auch die Gründe für die Preisanpassungen dargelegt werden, wobei die jeweils relevanten Kostenelemente und deren preisbildende Gewichtung im Einzelnen aufgezeigt werden. Übersteigt eine Preiserhöhung insgesamt 20 % des zuletzt vereinbarten Preises, kann der Kunde von dem betroffenen Vertrag innerhalb von vier Wochen ab Zugang der Anpassungsanzeige mit Wirkung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung in Textform zurücktreten.

4.4 Sollte die vertraglich geschuldete Leistung der Logicalis (nachträglich) – insgesamt oder teilweise – als Versicherungsverhältnis im Sinne des § 1 Abs. 1

VersStG zu qualifizieren und die geschuldete Honorarzahlung versicherungsteuerpflichtig sein, schuldet der Kunde der Logicalis einen Betrag in Höhe der gesetzlichen Versicherungsteuer. Soweit ein Betrag für Umsatzsteuer bereits an Logicalis entrichtet wurde, ist dieser anzurechnen. Der Kunde schuldet dann nur einen eventuellen Mehrbetrag. Beide Parteien sind sich einig, dass die Verjährung eines etwaigen Nachzahlungsanspruchs erst dann zu laufen beginnt, wenn ein entsprechender Steuer- oder Haftungsbescheid der Finanzbehörde bei Logicalis eingegangen ist, von ihr gezahlt worden ist und keine Rechtsmittel dagegen eingelegt wurden oder diese erfolglos geblieben sind. Ist ein Rechtsbehelf eingelegt worden, so beginnt die Verjährungsfrist erst mit dem rechtskräftigen Abschluss des entsprechenden Rechtsbehelfsverfahrens. Die Parteien vereinbaren, dass der Kunde gegenüber der Logicalis keinen Anspruch auf die Erstattung steuerlicher Nebenleistungen hat, die dem Kunden entstanden sind. Darüber hinaus vereinbaren die Parteien, dass ein Wegfall eines Vorsteuerabzuges des Kunden nicht durch Logicalis zu ersetzen, sondern Angelegenheit des Kunden ist.

5. Zahlungsbedingungen

5.1 Sofern nicht anderweitig vereinbart, sind Rechnungen sofort fällig und innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungserhalt zu bezahlen. Skontoabzüge sind ausgeschlossen. Mit Ablauf dieser Frist kommt der Kunde in Verzug. Befindet sich der Kunde mit einem nicht unerheblichen Teil seiner Zahlungsverpflichtungen in Verzug, werden sämtliche bestehenden Forderungen der Logicalis aus der gesamten Geschäftsbeziehung unverzüglich zur Zahlung fällig.

5.2 Leistungen, die über einen längeren Zeitraum erbracht werden, werden – soweit im Angebot nichts Abweichendes bestimmt ist – monatlich nachträglich auf Grundlage der Tätigkeits- bzw. Leistungsnachweise abgerechnet. Leistungen zum Festpreis werden nach erbrachter Leistung oder nach vereinbarten Meilensteinen abgerechnet.

5.3 Zahlungen gelten als eingegangen, sobald Logicalis über die Beträge verfügen kann.

5.4 Zahlungen sind bargeldlos auf eines der Geschäftskonten der Logicalis zu bewirken.

5.5 Logicalis behält sich bei Teillieferungen vor, Teilfakturen durchzuführen.

6. Finanzierung

6.1. Sollte der Kunde einen Finanzierungsvertrag bzgl. des Vertragsgegenstandes abschließen wollen, ist er verpflichtet Logicalis unverzüglich darüber zu informieren. Die Vertragsbedingungen, vereinbart zwischen dem Kunden und Logicalis, bleiben davon unberührt und dürfen lediglich mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Logicalis abgeändert werden.

6.2 Der Kunde bleibt im Falle einer Finanzierung neben dem Finanzierer als Gesamtschuldner zur Zahlung verpflichtet, soweit nichts Abweichendes mit Logicalis vereinbart wurde. Die zwischen dem Kunden und Logicalis vereinbarten Vertragsbedingungen bleiben unberührt und dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Logicalis in Textform geändert werden. Das vereinbarte Zahlungsziel von 30 Tagen ab Rechnungserhalt gilt auch für den Finanzierer. Gerät der Finanzierer mit der Zahlung in Verzug, kann Logicalis den Kunden unmittelbar in Anspruch nehmen; Ziffer 5.1 gilt entsprechend. Logicalis kann Verzugschäden und Verzugszinsen geltend machen, ohne zuvor den Finanzierer in Anspruch nehmen zu müssen.

6.3 Jegliche Kosten, die bei der Logicalis aufgrund der Finanzierung und eines damit verbundenen Mehraufwands entstehen, sind von dem Kunden zu tragen.

6.4 Eine Zahlung des Finanzierers in Form von Sammelrechnungen ist grds. ausgeschlossen. Sollte dadurch der Finanzierer und somit der Kunde in Zahlungsverzug geraten, gelten die Regelungen gemäß Ziffer 6.1 – 6.3 hier entsprechend.

7. Zeitpunkt der Leistungserbringung, Lieferung

7.1 Die Lieferung erfolgt ab Lager, wo auch der Erfüllungsort ist. Auf Verlangen des Kunden wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht Selbstabholung bzw. Abholung durch Dritte vereinbart ist und der Kunde keine besondere Anweisung erteilt hat, ist Logicalis berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.

7.2 Angegebene Liefer- und Leistungszeitpunkte sind unverbindliche Schätzungen, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart sind. Bei unverbindlichen Terminen kommt Logicalis erst nach einer Mahnung des Kunden in Verzug. Für ausdrücklich als verbindlich vereinbarte Termine gelten die gesetzlichen Vorschriften.

7.3 Sofern Logicalis Liefer- oder Leistungsfristen aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (z.B. Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird sie den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig eine angemessene, neue Liefer-/ Leistungsfrist bestimmen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Liefer-/ Leistungsfrist nicht verfügbar, ist Logicalis berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden wird unverzüglich erstattet. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch Zulieferer, wenn ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen wurde, wenn sonstige Störungen in der Lieferkette (beispielsweise aufgrund von höherer Gewalt) gegeben

sind oder wenn Logicalis im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet ist. Die gesetzlichen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien bleiben unberührt.

7.4 Sofern der Kunde die Lieferung oder Leistung nicht spätestens bis zum vertraglich vereinbarten Datum annimmt oder sich in anderer Hinsicht in Annahmeverzug befindet und sich dadurch die Einkaufspreise der jeweiligen Lieferung oder Leistung erhöhen, behält sich Logicalis vor, diese Erhöhung dem Kunden in Rechnung zu stellen. Zudem ist Logicalis berechtigt, Ersatz der weiteren aufgrund des Annahmeverzugs entstehenden Schäden geltend zu machen. Dies umfasst auch die Vergütung für Wartezeiten.

7.5 Sofern sich der Kunde in Annahmeverzug befindet, wird der Logicalis zustehende Anspruch auf die Gegenleistung auch dann fällig, wenn die Lieferung noch nicht erfolgt ist. Weitergehenden Rechte bleiben unberührt.

8. Installation, Systemimplementierung und Staging

8.1 Eine Installation und/oder Systemimplementierung in den Räumlichkeiten des Kunden erfolgt nur, sofern dies ausdrücklich vereinbart wurde. Stagingleistungen werden in der Regel in den Räumlichkeiten der Logicalis vor Auslieferung der Hardware erbracht.

8.2 Bis zum vereinbarten Liefer-/Leistungstermin hat der Kunde sämtliche für die Installation und/oder Systemimplementierung erforderlichen baulichen, technischen und sonstigen Voraussetzungen zu schaffen sowie die erforderlichen Informationen und Zugänge bereitzustellen.

8.3 Führt der Kunde die entsprechenden Vorarbeiten nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vor dem geplanten Liefer-/Leistungstermin aus, gerät Logicalis wegen der hierdurch bedingten Verzögerung nicht in Verzug; vereinbarte Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich angemessen um den Zeitraum der fehlenden Mitwirkung zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit. Logicalis kann dem Kunden eine angemessene Nachfrist zur Bewirkung dieser Vorarbeiten setzen. Wird die Mitwirkung auch innerhalb der Nachfrist nicht erbracht, ist Logicalis zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Für Mehraufwand und Wartezeiten gilt Ziffer 15.4 entsprechend.

8.4 Die Arbeiten für die Installation und/oder Systemimplementierung beginnen mit der Lieferung, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist. Sie werden in Abstimmung mit dem Kunden so koordiniert, dass die Beeinträchtigung des laufenden Geschäftsbetriebes des Kunden so gering wie möglich bleibt.

9. Ordnungsgemäße Durchführung bei Installation, Implementierung von Lösungen oder Staging

9.1 Ist die Installation und/oder Systemimplementierung in den Räumlichkeiten des Kunden durch Logicalis ausdrücklich vereinbart, wird Logicalis im Rahmen der Abnahme durch einen Installationstest und/oder einen Probelauf die ordnungsgemäße Funktion der Produkte überprüfen. Der Ablauf des angewendeten Installationstests sowie die Dauer des Probelaufes richten sich nach den technischen Anforderungen des jeweiligen Produkts und werden dem Kunden vorab mitgeteilt.

9.2 Soweit Mängel festgestellt werden, die den erfolgreichen Abschluss des Installationstests verhindern, gilt Ziffer 17.4. Nach der Nacherfüllung ist der Abnahmetest auf Kosten der Logicalis zu wiederholen. Zu diesem Zweck wird sich Logicalis mit dem Kunden auf einen Termin einigen, der – unter Berücksichtigung aller Umstände – so kurz wie möglich nach dem Zeitpunkt des erfolglosen Abnahmetests liegen sollte.

9.3 Sofern keine abnahmehindernden Mängel festgestellt wurden, ist der Bericht über das Ergebnis des Installationstests und das Datum vom Kunden zu unterzeichnen. Dieses Datum der Unterzeichnung gilt als Installationsdatum und zugleich als Abnahmedatum, sofern ein Probelauf nicht stattfindet.

9.4 Findet zusätzlich zum Installationstest ein Probelauf statt, beginnt er mit dem Installationsdatum. Während des Probelaufs auftretende Mängel werden von Logicalis kostenfrei behoben und der Probelauf wird um die Zeit der Mängelbeseitigung verlängert. Soweit am Ende des Probelaufes keine abnahmehindernden Mängel vom Kunden gemeldet sind, gilt die Abnahme als erfolgt, solange der Kunde unter Angabe eines weiteren Mangels die Abnahme innerhalb von 14 Tagen nicht verweigert.

9.5 Bei Stagingleistungen überprüft Logicalis die ordnungsgemäße Erbringung der Leistung durch geeignete, dem jeweiligen Leistungsgegenstand angemessene Maßnahmen. Art, Umfang und Dauer der Überprüfung liegen im sachgerechten Ermessen der Logicalis und richten sich nach dem vereinbarten Leistungsgegenstand. Nach Abschluss der Überprüfung fordert Logicalis den Kunden auf, die ordnungsgemäße Erbringung der Leistung in Textform zu bestätigen. Im Übrigen gilt Ziffer 17.4.

9.6 Abgrenzbare, selbständig nutzbare Leistungsteile können gesondert abgenommen werden (Teilabnahme).

10. Stornierungen, Vertragsbeendigungen

10.1 Stornierungen von Bestellungen, die nicht auf der Mangelhaftigkeit der Waren oder Leistungen beruhen, können nur mit Zustimmung der Logicalis erfolgen. In diesen Fällen behält sich Logicalis das

Recht vor, eine angemessene Stornogebühr zu erheben und den Ersatz eigener Kosten und Auslagen zu verlangen. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass Logicalis kein oder ein wesentlich geringerer Aufwand bzw. Schaden entstanden ist.

10.2 Vertraglich vereinbarte Laufzeiten und Beendigungsregelungen haben Vorrang vor diesen AGB. Wurde für ein Dauerschuldverhältnis keine Laufzeit und keine Kündigungsregelung vereinbart, kann es von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende in Textform ordentlich gekündigt werden.

11. Gefahrübergang

11.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe auf den Kunden über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.

11.2 Beim Versendungskauf geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit ihrer Auslieferung an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über.

11.3 Bei Stagingleistungen geht die Gefahr erst mit Anlieferung der gestageten Hardware beim Kunden über; § 447 BGB findet insoweit keine Anwendung. Bei Installationsleistungen geht die Gefahr an der Hardware bereits mit deren Anlieferung beim Kunden vor Beginn der Installation über.

12. Eigentumsvorbehalt

12.1 Bis zur vollständigen Bezahlung aller bestehenden derzeitigen und künftigen Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung behält sich Logicalis das Eigentum an den verkauften Waren vor.

12.2 Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet noch sicherungshalber übereignet werden. Der Kunde hat Logicalis unverzüglich, im Nachhinein auch in Textform, zu informieren, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltswaren erfolgen, damit Logicalis ihre Eigentumsrechte durchsetzen kann. Sofern der/die Dritte die bei Logicalis in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten nicht zu erstatten vermag, haftet hierfür der Kunde.

12.3 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung der fälligen Vergütung, ist Logicalis berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; Logicalis ist vielmehr berechtigt, lediglich die Ware

herauszuverlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten. Ist der Kunde in Zahlungsverzug, darf Logicalis diese Rechte nur geltend machen, wenn sie dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist. Die für die Rücknahme anfallenden Transportkosten trägt der Kunde. Die von Logicalis zurückgenommene Vorbehaltsware darf verwertet werden. Der Erlös der Verwertung wird mit denjenigen Beträgen verrechnet, die der Kunde an Logicalis schuldet, nachdem ein angemessener Betrag für die Kosten der Verwertung abgezogen worden ist.

12.4 Der Kunde ist befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.

12.4.1 Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei Logicalis als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt Logicalis Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

12.4.2 Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehender Ziffer 12.4.1 zur Sicherheit an Logicalis ab. Logicalis nimmt die Abtretung an. Die in Ziffer 12.2. genannten Pflichten des Kunden gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.

12.4.3 Zur Einziehung der Forderung bleibt der Kunde neben Logicalis ermächtigt. Logicalis verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber Logicalis nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall, so kann Logicalis verlangen, dass der Kunde die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

12.4.4 Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten den Wert der offenen Forderungen der Logicalis gegen den Kunden um mehr als 10 %, wird Logicalis auf Verlangen des Kunden insoweit Sicherheiten nach ihrer Wahl freigeben.

12.5 Der Kunde hat die Produkte pfleglich zu behandeln und auf seine eigenen Kosten gegen Diebstahl,

Bruch-, Brand-, Wasser- und sonstige Schäden zu ihrem Nominalwert zu versichern und den Nachweis einer solchen Versicherung auf Verlangen vorzulegen.

13. Software-Lizenzen

13.1 Sofern Standardsoftware Gegenstand der von Logicalis vertraglich geschuldeten Leistungen ist, werden die Lizenzbedingungen des jeweiligen Herstellers der Software Vertragsinhalt und die Software darf nur in Übereinstimmung mit diesen Lizenzbedingungen genutzt werden.

13.2 Sofern Software, die nicht Standardsoftware ist, Gegenstand der vertraglichen Leistungen ist, ergibt sich Art und Umfang der Nutzungsberechtigung aus der Auftragsbestätigung oder einer der Auftragsbestätigung beigelegten Leistungsbeschreibung.

14. Personenbezogene Daten

Sofern die vertragsgegenständliche Tätigkeit der Logicalis darin besteht, im Auftrage des Kunden personenbezogene Daten zu erheben, zu speichern oder zu verarbeiten, bleibt der Kunde verantwortliche Stelle im Sinne der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Soweit Logicalis personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden verarbeitet, schließen die Parteien vor Beginn der Verarbeitung einen Vertrag zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO.

15. Mitwirkungspflichten des Kunden

15.1 Der Kunde stellt rechtzeitig und kostenlos alle technischen Daten, Computerprogramme, Akten, Dokumentationen, Prüfdaten und/oder andere Informationen und Hilfsmittel bereit, die er zur Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen gemäß Auftragsbestätigung und/oder Leistungsbeschreibung für zweckdienlich, angemessen und notwendig halten muss oder die Logicalis von ihm anfordert. Sollten sich Probleme, Verzögerungen, Schäden, Ansprüche oder Ausgaben aus dem Inhalt, der Ungenauigkeit, Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der vom Kunden erbrachten Daten, Materialien und Informationen ergeben, gehen diese zu Lasten des Kunden.

15.2 Sofern die vertraglich geschuldeten Leistungen in den Geschäftsräumen des Kunden erbracht werden, stellt dieser kostenlos Büroräume, Dienstleistungen, Geräte (wie z.B. Kopierer, Faxgeräte, Computer und Modems), Schutzkleidung/-ausrüstung und gegebenenfalls auch Personal in einem Umfang zur Verfügung, der für die Durchführung der Leistungen angemessen ist. Soweit Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen der Logicalis in den Geschäftsräumen der Kunden eine Hausordnung zu beachten haben, wird der Kunde Logicalis hiervon rechtzeitig in Kenntnis setzen und deren Mitarbeiter/Erfüllungsgehilfen entsprechend einweisen. Von Hausordnung und etwaigen Sicherheitsbestimmungen abgesehen, unterliegen die Mitarbeiter der Logicalis keinen

Weisungen des Kunden und werden in dessen betriebliche Organisation nicht eingegliedert.

15.3 Der Kunde wird sämtlichen sonstigen nach der Leistungsbeschreibung oder Auftragsbestätigung geltenden Mitwirkungspflichten nachkommen.

15.4 Kommt der Kunde nicht oder nicht rechtzeitig vor dem geplanten Liefer-/ Leistungstermin entsprechend der vorgenannten Absätze seinen Verpflichtungen nach, so kommt er damit in Annahmeverzug. Logicalis kann dem Kunden sodann eine angemessene Nachfrist zur Bewirkung dieser Mitwirkungspflichten setzen, nach deren erfolglosem Ablauf Logicalis unbeschadet etwaiger weiterer Ansprüche zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt ist. Logicalis ist weiterhin berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen zu verlangen. Hierzu zählen insbesondere die Kosten für Personal, das zur Erbringung der Leistungen bereitgestellt ist (Wartezeiten).

15.5 Der Kunde benennt vor Beginn der Leistungen eine Kontaktperson, die Logicalis für alle den Auftrag betreffenden Angelegenheiten zur Verfügung steht und Entscheidungen des Kunden treffen oder zeitnah herbeiführen kann. Fragen der Leistungsführung werden zwischen dieser Kontaktperson und dem von Logicalis benannten Projektkoordinator abgestimmt.

16. Geistiges Eigentum

16.1 Logicalis ist entweder selbst Rechtsinhaber aller Designs, Verfahren, Techniken, Konzepte, Software und Erfindungen unabhängig davon, ob sie in Zusammenhang mit den Leistungen genutzt werden, hergestellt werden oder entstanden sind (zusammenfassend die „Schöpfungen“ genannt), und aller damit verbundener gewerblicher Schutzrechte, Urheberrechte, Geschäftsgeheimnisse und des gesamten sonstigen damit verbundenen geistigen Eigentums, oder Logicalis ist durch den jeweiligen Rechtsinhaber zur Nutzung und/oder zum Vertrieb ermächtigt. Keine im Angebot, Leistungsbeschreibung, Auftragsbestätigung oder in einem sonstigen für die Vertragsbeziehung relevanten Dokument enthaltene Aussage ist dahingehend auszulegen, dass dem Kunden dadurch stillschweigend, konkludent oder in sonstiger Weise über das gesetzlich zwingende Maß hinaus eine Lizenz oder ein sonstiges Recht, ein Anspruch oder ein Anteil an den Schöpfungen und/oder dem damit verbundenen Eigentum übertragen wird.

16.2 Der Kunde ist verpflichtet, Logicalis in zumutbarer Weise bei der Abtretung, dem Nachweis, der Eintragung und Durchsetzung ihrer Rechte und ihres Eigentums an allen Patenten, Urheberrechten und dem sonstigen mit den Schöpfungen verbundenen geistigen Eigentum und aller sonstigen aufgrund des Vertragsverhältnisses in allen Ländern gewährten und von Logicalis gehaltenen Rechten zu unterstützen. Dies umfasst u.a. auch die Ausfertigung von

zusätzlichen Übertragungsurkunden und die Unterstützung bei Anmeldungen von Patenten, Urheberrechten oder Eintragungen von sonstigem geistigen Eigentum. Alle hiermit in Verbindung stehenden Kosten trägt Logicalis.

16.3 Soweit im Rahmen von Dienst- oder Werkleistungen individuelle Arbeitsergebnisse entstehen, erhält der Kunde hieran nach vollständiger Bezahlung ein einfaches, zeitlich und räumlich unbeschränktes Nutzungsrecht zum vertraglich vorausgesetzten Zweck; er darf es auf mit ihm verbundene Unternehmen (§§ 15 ff. AktG) übertragen. An vorbestehenden Schöpfungen (Ziffer 16.1) erhält der Kunde nur ein einfaches Nutzungsrecht, soweit dies zur bestimmungsgemäßen Nutzung der Arbeitsergebnisse erforderlich ist. Für Open-Source-Komponenten und Software Dritter gelten vorrangig deren Lizenzbedingungen, auf die Logicalis hinweist.

17. Untersuchung, Rüge, Abnahme

17.1 Der Kunde ist verpflichtet, die erhaltenen Waren unverzüglich nach der Ablieferung auf offensichtliche Mängel, insbesondere auch auf offensichtliche Fehlmengen oder Beschädigungen, zu untersuchen. Erkennbare Transportschäden sind sofort gegenüber dem Spediteur zu rügen, um die Ansprüche aus der Spediteurhaftung zu erhalten. Andere offensichtliche Mängel sind unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Ware, in Textform zu rügen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige. Bei nicht offensichtlichen (verborgenen) Mängeln ist der Kunde verpflichtet, diese unverzüglich nach ihrer Entdeckung in Textform zu rügen. Unterlässt der Kunde die vorstehend bestimmten Rügen, gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt und die Haftung der Logicalis für den nicht gerügten Mangel ist ausgeschlossen. Den Kunden trifft die Beweislast für die Rechtzeitigkeit der Rüge sowie für das Vorliegen und den Zeitpunkt der Feststellung eines Mangels.

17.2 Logicalis trifft als Zwischenhändler keine Untersuchungspflicht hinsichtlich der von ihr von Vorlieferanten bezogenen und unverändert an den Kunden gelieferten Handelsware.

17.3 Soweit Logicalis im Rahmen der zu erbringenden Leistung ein Konzept oder eine sonstige Werkleistung erstellt, hat der Kunde unverzüglich die Abnahme durchzuführen, sobald die Leistung zur Abnahme bereitgestellt ist. Logicalis kann zur Abnahme eine angemessene Frist setzen.

17.4 Hat Logicalis dem Kunden eine abnahmefähige Werkleistung bereitgestellt und ihn zur Abnahme aufgefordert, gilt die Leistung als abgenommen, wenn der Kunde sie nicht innerhalb von 14 Tagen ab Aufforderung unter Angabe mindestens eines konkreten Mangels in Textform verweigert (§ 640 Abs. 2 BGB). Mängel, die eine Abnahme ausschließen,

werden kostenfrei beseitigt; die Abnahmefrist verlängert sich um die Zeit der Mängelbeseitigung. Liegen zum Ende der Abnahmefrist keine qualifizierten Mängelrügen des Kunden vor, die einer Abnahme entgegenstehen, so gilt die Abnahme als erfolgt.

18. Gewährleistung

18.1 Für die Rechte des Kunden bei Mängeln (Mängelansprüche) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nicht anders bestimmt.

18.2 Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten nur solche Angaben, die im Angebot der Logicalis und in der Bestellung des Kunden ausdrücklich enthalten sind und als solche bezeichnet werden.

18.3 Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart ist, haftet Logicalis nicht für öffentliche Äußerungen (z.B. Werbeaussagen und Kennzeichnungen) Dritter, insbesondere nicht des Herstellers, sofern Logicalis diese nicht ausdrücklich zum Gegenstand ihrer eigenen Aussagen macht. Darüber hinaus ist auch eine Haftung für fehlerhafte Montageanleitungen ausgeschlossen.

18.4 Ist die gelieferte Sache mangelhaft, kann Logicalis wählen, ob sie den Mangel durch Nachbesserung oder Nachlieferung nach den gesetzlichen Vorschriften beseitigt. Das Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

18.5 Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder dem Kunden unzumutbar, ist sie unmöglich oder hat Logicalis sie – zu Recht oder zu Unrecht – verweigert oder ist eine für die Nacherfüllung gesetzte Frist erfolglos abgelaufen bzw. nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich, so kann der Kunde vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern, im Falle eines Werkvertrages den Mangel im Wege der Selbstvornahme beheben und die Kosten der Selbstvornahme von Logicalis ersetzt verlangen oder zurücktreten oder den Preis mindern. Ein Rücktrittsrecht besteht jedoch nicht bei einem unerheblichen Mangel. Mit Erklärung des Rücktritts bzw. der Minderung entfällt der Anspruch des Kunden auf Lieferung einer mangelfreien Sache.

18.6 Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen werden nur im Rahmen der nachfolgenden Ziffer 19 gewährt, im Übrigen sind sie ausgeschlossen.

18.7 Die Mängelhaftung entfällt, sofern und soweit der Kunde nicht zugelassene Zusatzvorrichtungen verwendet oder an den gelieferten Produkten oder der damit zusammenhängenden Software ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung Änderungen oder Reparaturen vornimmt oder durch Personal vornehmen lässt, das hierzu nicht von Logicalis ermächtigt wurde, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Mängel durch diese Arbeiten nicht verursacht

wurden oder nicht auf die vorgenannten Maßnahmen zurückzuführen sind.

19. Haftungsbeschränkungen

19.1 Logicalis haftet nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit im Nachfolgenden nichts Anderes bestimmt ist.

19.2 Logicalis hat Arglist, Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Darüber hinaus hat Logicalis in den folgenden Fällen auch einfache Fahrlässigkeit zu vertreten: (i) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, (ii) bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf (Kardinalpflicht); in diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Ansprüche des Kunden aus Garantien sowie dem Produkthaftungsgesetz bleiben in jedem Fall unberührt.

19.3 Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht auf einem Mangel beruht, kann der Kunde – bei Vorliegen der weiteren gesetzlichen Voraussetzungen – nur zurücktreten oder kündigen, wenn Logicalis die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die Pflichtverletzung unerheblich ist. Ein freies Kündigungsrecht des Kunden (insbesondere gem. §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

19.4 Für den Verlust von Daten und deren Wiederherstellung haftet Logicalis nach Maßgabe der vorstehenden Vorschriften nur, soweit ein solcher Verlust durch angemessene Datensicherungsmaßnahmen seitens der Kunden nicht vermeidbar gewesen wäre. Im Übrigen ist die Haftung auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei gefahrenentsprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.

19.5 Logicalis haftet nicht für Schäden des Kunden, die auf verspäteter, unrichtiger oder unvollständiger Selbstbelieferung der Logicalis seitens ihrer Vorlieferanten beruhen, es sei denn, Logicalis hätte diesen Umstand zu vertreten.

19.6 Sämtliche Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der Organe und Erfüllungsgehilfen von Logicalis.

20. Verjährung

20.1 Bei Bauwerken und Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind, beträgt die Verjährungsfrist der Mängelansprüche 5 Jahre ab Ablieferung. Im Übrigen beträgt die Verjährungsfrist der Mängelansprüche ein Jahr ab Ablieferung und bei abzunehmenden Leistungen ein Jahr ab Abnahme. Ist es

nicht zur Ablieferung gekommen, beginnt die Verjährung mit dem Schluss des Jahres, in welchem der Anspruch entstanden ist. Vorgenannte Verjährungsfristen gelten auch für konkurrierende Ansprüche aus unerlaubter Handlung.

20.2 Abweichend von 20.1 gilt in folgenden Fällen die gesetzlich vorgesehene Verjährungsfrist: (i) für Mängelansprüche, wenn Logicalis den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit übernommen hat; (ii) für Schadensersatzansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit; (iii) für sonstige Schadensersatzansprüche aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung; (iv) für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz; (v) für Schadensersatzansprüche aus der Verletzung sonstiger wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten), ohne deren Erfüllung die Ausführung des Vertrages nicht möglich ist und auf die der Vertragspartner von Logicalis regelmäßig vertrauen darf.

20.3 Alle übrigen, in den vorstehenden Ziffern 20.1 und 20.2 nicht genannten Ansprüche und Rechte des Kunden – gleich aus welchem Rechtsgrund – verjähren in einem Jahr ab dem Zeitpunkt der Leistungserbringung. Ist es nicht zur Leistungserbringung gekommen, beginnt die Verjährung mit dem Schluss des Jahres, in welchem der Anspruch entstanden ist. Kürzere gesetzliche Verjährungsfristen gehen vor.

21. Wirtschaftliche Verhältnisse

Sofern die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nach der freien Einschätzung der Logicalis die eingeräumten Zahlungsbedingungen nicht rechtfertigen, ist Logicalis berechtigt, die noch nicht ausgeführten Bestellungen zurückzuhalten, bis der Kunde angemessene Sicherheiten geleistet hat. Dies gilt nicht, wenn der Kunde auf schriftliche Aufforderung hin sofort sämtliche bereits gelieferten Produkte bezahlt und/oder sämtliche bestellten, aber noch nicht gelieferten Produkte im Voraus bezahlt.

22. Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltung

22.1 Der Kunde hat ein Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten, entscheidungsreif oder von Logicalis anerkannt wurden oder aus einem zur Leistungsverweigerung berechtigenden Anspruch hervorgegangen sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur ausüben, wenn dieses auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

22.2 Die Abtretung von Rechten aus der Geschäftsbeziehung durch den Kunden bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch Logicalis. § 354a HGB bleibt unberührt.

22.3 Logicalis ist berechtigt, die Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden im Rahmen branchenüblicher Refinanzierung einschließlich Factoring abzutreten.

23. Geheimhaltung

Jede der Vertragsparteien ist verpflichtet, die aus dem Bereich der jeweils anderen Vertragspartei stammenden Informationen und Dokumente, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder aus anderen Gründen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse eindeutig erkennbar sind, geheim zu halten. Außer wenn dies zur Erreichung des Vertragszwecks erforderlich ist, sind die Vertragsparteien nicht berechtigt, solche Informationen oder Dokumente aufzuzeichnen, zu verwerten oder an Dritte weiterzugeben. Die Vertragsparteien haben ihren Arbeitnehmern, Vertretern und Vertragspartnern entsprechende Verpflichtungen aufzuerlegen. Die Geheimhaltungsverpflichtung endet, falls die geheimhaltungsbedürftigen Informationen öffentlich bekannt sind oder während der Dauer der Geheimhaltungspflicht öffentlich oder dem Anwender von dritter Stelle ohne Verletzung einer Geheimhaltungspflicht bekannt gemacht werden. Ausgenommen sind zudem die vertraulichen Informationen, die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichts oder einer Behörde offengelegt werden müssen. Soweit rechtlich zulässig und möglich, wird der zur Offenlegung verpflichtete Empfänger die andere Partei vorab unterrichten und ihr Gelegenheit geben, gegen die Offenlegung vorzugehen.

24. Ausfuhrbestimmungen, kein Export nach Russland

24.1 Der Kunde ist verpflichtet, die zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden, die Ausfuhr von Produkten aus dem Europäischen Wirtschaftsraum und aus Deutschland betreffenden Bestimmungen zu beachten. Es ist ausschließlich Sache des Kunden, möglicherweise erforderliche Ausfuhrgenehmigungen zu erlangen und deren Bestimmungen einzuhalten.

24.2 Der Kunde darf Produkte, die im Rahmen oder im Zusammenhang mit dieser Geschäftsbeziehung geliefert werden und in den Anwendungsbereich von Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 fallen, weder direkt noch indirekt in die Russische Föderation oder zur Verwendung in der Russischen Föderation verkaufen, exportieren oder reexportieren. Er bemüht sich nach besten Kräften, sicherzustellen, dass der Zweck von Satz 1 nicht durch Dritte in der weiteren Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, vereitelt wird. Der Kunde richtet einen angemessenen Überwachungsmechanismus ein und erhält ihn aufrecht, um Verhaltensweisen von Dritten in der nachgelagerten Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, zu erkennen, die den Zweck von Satz 1 vereiteln würden.

24.3 Jeder Verstoß gegen die Ziffer 24.2 stellt einen wesentlichen Verstoß gegen ein wesentliches Element dieses Vertrags dar, und Logicalis ist berechtigt, angemessene Abhilfemaßnahmen zu verlangen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:

(i) Beendigung der Geschäftsbeziehung; und

(ii) eine angemessene Vertragsstrafe, deren Höhe von Logicalis nach billigem Ermessen festgesetzt wird und deren Angemessenheit auf Betreiben vom Kunden Gegenstand einer Überprüfung durch das zuständige Gericht sein kann.

24.4 Der Kunde informiert Logicalis unverzüglich über etwaige Probleme bei der Anwendung der Ziffer 24.2 f. einschließlich etwaiger relevanter Aktivitäten Dritter, die den Zweck von Ziffer 24.2 Satz 1 vereiteln könnten. Der Kunde stellt Logicalis innerhalb von zwei Wochen nach der einfachen Anforderung solcher Informationen über die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß Ziffer 24.2 zur Verfügung.

25. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

25.1 Für diese AGB und alle Rechtsbeziehungen zwischen Logicalis und dem Kunden gilt das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen (Vertrags-) Rechtsordnungen, insbesondere des UN-Kaufrechts. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts gem. Ziffer 12 unterliegen hingegen dem Recht am jeweiligen Lagerort der Sache, soweit die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.

25.2 Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Erfüllungsort der Geschäftssitz der Logicalis in Neu-Isenburg, Deutschland. Die sich daraus ergebenden Klagen sind bei dem Gericht zu erheben, das für den Sitz der Logicalis zuständig ist. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt sind.

26. Höhere Gewalt

Wird eine Vertragspartei durch höhere Gewalt – durch außerhalb ihres Einflussbereichs liegende, unvorhersehbare und unvermeidbare Ereignisse (z.B. Naturkatastrophen, Krieg, Terror, Pandemien, behördliche Maßnahmen, Energie- oder Lieferkettenstörungen, großflächige IT-/Cybervorfälle, rechtmäßiger Arbeitskampf) – an der Erfüllung gehindert, sind die betroffenen Leistungspflichten für die Dauer und im Umfang der Behinderung ausgesetzt; vereinbarte Fristen verlängern sich angemessen. Die betroffene Partei unterrichtet die andere unverzüglich. Dauert die höhere Gewalt länger als drei Monate an, kann jede Partei den betroffenen Vertrag in Textform kündigen; bereits erbrachte Leistungen werden abgerechnet.

27. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die

Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung (§ 306 Abs. 2 BGB). Etwaige Regelungslücken schließen die Parteien nach Treu und Glauben durch eine Regelung, die dem wirtschaftlich Gewollten möglichst nahekommt.